

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung



c/o Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Berlin, 04. Juni 2019

Offener Brief des Landesbeirats von Menschen mit Behinderung zum aktuellen Stand der Erarbeitung eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Berlin

Das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen**, kurz **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**, sieht umfassende Beteiligungsrechte für Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen auch auf Landesebene vor.

Die federführende Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hatte Verbändevertreter_innen zur Anhörung des von ihr vorgelegten Gesetzes – und Verordnungsentwurfs zur Umsetzung des BTHG in Berlin eingeladen.

Trotz anderslautender Empfehlungen eines vom Senat in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Gutachtens sowie des Votums der Verbände der Menschen mit Behinderungen, eine landesweit gleichwertige Leistungsprüfung und -gewährung von Teilhabeleistungen über möglichst wenige zuständige Ämter sicherzustellen, manifestiert der Gesetzesentwurf den bestehenden Status Quo einer Zuständigkeit in den einzelnen Bezirken. Die Nichtbeachtung des Votums widerspricht dem Geist der Partizipation wie er umfänglich dem Text (und Pflichten) der UN Behindertenrechtskonvention zu entnehmen ist.

Bezüglich der Umsetzung des BTHG hatte sich der Landesbeirat bereits in einem Schreiben vom Juli 2018 und seinem Beschluss vom November 2018 explizit für eine überbezirkliche Lösung in Form von vier regionalisierten Teilhabeämtern ausgesprochen, die auch die Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beinhalten sollte.

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen wird insbesondere in den §§ 9, 10, 15 und 16 des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des BTHG in Berlin (BlnTG) geregelt.

Wir begrüßen sehr, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im BlnTG so großen Raum einnimmt. Bedauerlicherweise finden sich jedoch im Entwurf keine Regelungen bezüglich der zu einer Entwicklung von notwendigen Strukturen dringend benötigten Ressourcen, die die vorgeschriebene Interessenvertretung ermöglichen würde. Die derzeitigen 15 stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats und ihre Vertreter_innen, die für diese Interessenvertretung qualifiziert sind, können diese Arbeit alleine nicht leisten. Zum einen handelt es sich um hochkomplexe Aufgaben, die einen großen Zeitaufwand erfordern. Zum anderen sind die Mitglieder teilweise berufstätig und müssten ihre berufliche Tätigkeit zu einem erheblichen Teil ruhen lassen. Damit würden wichtige Vereine, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, 
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus 248; Haltestelle Lindenstr. / Oranienstr.
tel. Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr unter 9028 2018

E-Mail: <https://www.berlin.de/lb/beh-beirat/>

Internet: lfb-beirat@senias.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

einsetzen, quasi lahmgelegt, was nicht Sinn und Zweck der im BTHG verankerten Interessenvertretung sein kann.

Zukünftig sind nicht nur die Mitarbeit im Teilhabebeirat auf Landesebene, sondern auch auf bezirklicher Ebene, sowie die Delegation für die Rahmenvertragsverhandlungen und für die Schiedsstelle vorgesehen. Gemäß § 16 ist der Berliner Teilhabebeirat darüber hinaus an der Evaluation der Umsetzung des BTHG zu beteiligen. Außerdem sollen nach dem Entwurf gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe e) des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen vom Berliner Teilhabebeirat in den Widerspruchsbeirat entsandt werden. Artikel 7 des Entwurfes sieht darüber hinaus folgende Änderungen des Wohnteilhabegesetzes vor:

„Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt.“ Auch hier sind also für die Interessenvertretung personelle Kapazitäten notwendig, über die der Landesbehindertenbeirat in der derzeitigen Struktur nicht verfügt.

Diese vielfältigen Aufgaben der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Interessenvertretung können nur wahrgenommen werden, wenn das Land Berlin gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen leistungsfähige Strukturen der Mitwirkung und Beteiligung entwickelt. Sowohl die Entwicklung dieser Strukturen als auch die Aufrechterhaltung derselben erfordern den Einsatz finanzieller Mittel.

Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres im Abgeordnetenhaus eingebracht. Die Diskussion mit den Abgeordneten, vor allem aber die Initiative für eine Lösung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention der Menschen mit Behinderungen sieht der Landesbeirat als Kern seiner aktuellen Arbeit an und wird sich mit der ihm zur Verfügung stehenden Kraft für dieses Ziel einsetzen.

Wir fordern den Berliner Senat und den Berliner Haushaltsgesetzgeber auf, durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Ressourcen eine wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Bitte treten Sie mit uns hierüber in einen Dialog.

Für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Kathrin Geyer,
Thomas Zander

Stellv. Vorsitzende des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung Berlin